Verordnung über den gestalterischen Vorkurs und das gestalterische Propädeutikum

Änderung vom 3. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 426.122 (Verordnung über den gestalterischen Vorkurs und das gestalterische Propädeutikum vom 17. November 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über den gestalterischen Vorkurs

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die $\S\S$ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 und 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 $^{1)}$,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Ausbildungsziel (Überschrift geändert)

¹ Der gestalterische Vorkurs bereitet Personen nach abgeschlossener Grundausbildung in der Volksschule auf einen gestalterischen oder künstlerischen Beruf vor.

_

¹⁾ SAR <u>422.200</u>

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der gestalterische Vorkurs wird als einjähriger Vollzeitkurs durchgeführt.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Träger des gestalterischen Vorkurses ist der Aargauische Verein Grafischer Betriebe. Der Vorkurs wird an der Schule für Gestaltung Aargau in Aarau durchgeführt.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Aufnahme (Überschrift geändert)

¹ In den gestalterischen Vorkurs wird aufgenommen, wer mindestens die Grundausbildung der Volksschule abgeschlossen und das zweistufige Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zweistufiges Aufnahmeverfahren (Überschrift geändert)

¹ In der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund vorgegebener Themenstellungen eine Reihe selbstständig geschaffener Arbeiten aus verschiedenen Fachgruppen gemäss Anhang 2 vorzulegen und ein Motivationsschreiben einzureichen.

² In der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Aufnahmeprüfung eine Aufgabenstellung aus verschiedenen Fachgruppen gemäss Anhang 2 zu bearbeiten und an einem Aufnahmegespräch teilzunehmen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Zuständigkeit, Entscheid, Bewertung und Wiederholung (Überschrift geändert)

¹ Das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens und über die Aufnahme.

^{1 bis} Zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird nur zugelassen, wer in der ersten Stufe mindestens eine genügende Leistung erbracht hat.

^{2bis} Wer in der zweiten Stufe eine mindestens genügende Leistung erbrachte, hat das zweistufige Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen.

² Der Vollzeitkurs umfasst 1'100 Lektionen in den im Anhang 2 aufgeführten Fachgruppen, verteilt auf 39 Kurswochen.

² Aufgehoben.

² Aufgehoben.

§ 7

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Bei längeren Absenzen, die zwar begründet sind, aber insgesamt eine Gesamtbeurteilung über die Erreichung der Kursziele verunmöglichen, kann die Schulleitung den Ausschluss aus dem gestalterischen Vorkurs anordnen.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewertung erfolgt je Fachgruppe mit einer ganzen oder halben Note. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Einen Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung des gestalterischen Vorkurses erhält, wer einen genügenden Durchschnitt der Fachnoten beider Zeugnisse erzielt hat.

§ 12a (neu)

Schulgeld

¹ Kantons- und Gemeindebeiträge gemäss den §§ 47 und 49 GBW werden nur ausgerichtet, wenn die Schule für Gestaltung Aargau von den Lernenden für den Besuch des Lehrgangs "gestalterischer Vorkurs" ein Schulgeld von Fr. 5'000.– erhebt.

² Der Kantonsbeitrag für die Lernenden im gestalterischen Vorkurs berechnet sich gemäss § 47 Abs. 1 GBW abzüglich Fr. 2'500.– pro lernende Person.

³ Aufgehoben.

^{3bis} Bei der Bewertung stützt sich das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ auf verschiedene Kriterien wie Originalität, Innovation, Form, Inhalt, Präsentation und Motivation.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Das zweistufige Aufnahmeverfahren kann frühestens nach Ablauf eines Jahrs einmal wiederholt werden.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Lernende, die ihren Wohnsitz gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV ¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Staat oder Kanton auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache geleistet hat, entrichten anstelle des Schulgelds gemäss § 12a ein Schulgeld, das sich nach dem Tarif der oben genannten Vereinbarung richtet.

§ 16

Aufgehoben.

Anhänge

- 1 Anhang 1 (aufgehoben)
- 2 Anhang 2 (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Aarau, 3. Mai 2017

Regierungsrat Aargau

Landammann Attiger

Staatsschreiberin Trivigno

¹⁾ SAR <u>400.562</u>

Anhang 2¹

Fachgruppen 1)	Lektionen
Farbe und Form	210
Zeichnen	210
Raum und Objekt	120
Visuelle Kommunikation	180
Kultur und Kommunikation	120
Projekte	260
Total Lektionen	1'100

Die Fachgruppen sind in verschiedene Fächer unterteilt. Die Unterteilung wird den Lernenden zu Beginn des Vollzeitkurses bekannt gegeben.

_

Anhang 2 zur Verordnung über den gestalterischen Vorkurs vom 17. November 2010 (SAR 426.122)